



# Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung  
vom 9. Juni 2024

**Volksinitiative «Für eine  
lokale, sichere und günstige  
Energieversorgung (Solarinitiative)»**

## **Volksinitiative «Für eine lokale, sichere und günstige Energieversorgung (Solarinitiative)»**

In Kürze	Seite	2
Zur Sache	Seite	3
Erwägungen des Kantonsrats	Seite	9
Argumente des Initiativkomitees	Seite	11
Wortlaut der Initiative	Seite	12

## **Volksinitiative «Für eine lokale, sichere und günstige Energieversorgung (Solarinitiative)»**

Die Kantonale Volksinitiative «Für eine lokale, sichere und günstige Energieversorgung (Solarinitiative)» zielt darauf ab, über eine Verfassungsänderung den Zubau von Photovoltaikanlagen zu erhöhen. Dies soll über eine Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen geschehen.

Auf Dauer angelegte und geeignete Bauten und Anlagen sollen über Anlagen zur Produktion von Solarenergie verfügen, Energieversorgungsunternehmen sollen für die notwendigen Netzanschlüsse sorgen und eine attraktive Einspeisevergütung gewährleisten.

Es sollen gesetzliche Vorgaben zur Eignung von Bauten und Anlagen, zur Zumutbarkeit einer Erstellungspflicht, zur minimal zu erbringenden Gesamtleistung der jeweiligen Solaranlagen sowie zu finanziellen Anreizen für die Anpassung bestehender Bauten und Anlagen erstellt werden.

In den Übergangsbestimmungen sind Fristen definiert, nach deren Ablauf für Neubauten und Sanierungen keine Bewilligungen für Neubauten und Sanierungen ohne Solaranlagen erteilt werden sollen. Bestehende Bauten und Anlagen sollen bis spätestens

zwölf Jahre nach Inkrafttreten der Anpassungen in der Verfassung mit Solaranlagen ausgestattet sein.

Der Kantonsrat hat die Initiative am 4. Dezember 2023 beraten. Wie der Regierungsrat lehnt auch die Mehrheit des Kantonsrates einen Installationszwang bei bestehenden Bauten und Anlagen als Eingriff in die Eigentumsgarantie ab. Die Ausrüstungspflicht steht unter Umständen diametral zum geplanten Umgang mit einer Immobilie oder deren Renovationszyklus. Zudem sei unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Fachleuten und Baumaterialien die Umsetzung der Initiative unrealistisch. Die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen würden gemäss Mehrheit des Kantonsrats die Strompreise weiter verteuern und vor allem diejenigen Bürgerinnen und Bürger treffen, die keine Möglichkeit zur Erstellung einer Solaranlage haben.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, mit 34 : 21 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Volksinitiative «Für eine lokale, sichere und günstige Energieversorgung (Solarinitiative)» zur Ablehnung.

## 1. Die Volksinitiative

Am 12. Juni 2023 wurde die Volksinitiative «Für eine lokale, sichere und günstige Energieversorgung (Solarinitiative)» mit 1'110 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Regierungsrat erklärte die Initiative mit Beschluss vom am 20. Juni 2023 als zustande gekommen. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

*«Die unterzeichneten Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen reichen gestützt auf Art. 67 ff. Wahlgesetz folgende Volksinitiative in Form eines ausgearbeiteten Verfassungsentwurfes ein:*

*Die Verfassung des Kantons Schaffhausen [SHR 101.000] wird wie folgt geändert:*

### **Art. 84a Solarenergie (neu)**

<sup>1</sup> *Auf Dauer angelegte und geeignete Bauten und Anlagen verfügen über Anlagen zur Produktion von Solarenergie (Solaranlagen).*

<sup>2</sup> *Die Energieversorgungsunternehmen sorgen für die notwendigen Netzanschlüsse und gewähren eine attraktive Einspeisevergütung.*

<sup>3</sup> *Das Gesetz regelt, soweit es hierzu nicht den Regierungsrat ermächtigt, insbesondere:*

- a) die Eignung der Bauten und Anlagen;*
- b) die Zumutbarkeit einer Erstellungspflicht;*
- c) die minimal zu erbringende Gesamtleistung der jeweiligen Solaranlagen;*
- d) die Ausnahmen und Ersatzpflichten;*
- e) die finanziellen Anreize für die Anpassung bestehender Bauten und Anlagen.*

### **Übergangsbestimmungen zu Art. 84a**

<sup>1</sup> *Artikel 84a tritt mit Annahme durch das Volk in Kraft.*

<sup>2</sup> *Der Kantonsrat erlässt bis spätestens zwei Jahre nach Annahme von Artikel 84a die Ausführungsbestimmungen. Nach Ablauf dieser Frist bis zum Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen werden keine Bewilligungen für Neubauten und Sanierungen mehr erteilt, die keine Solaranlagen vorsehen.*

<sup>3</sup> *Der Regierungsrat kann in einer Verordnung vorübergehende Ausführungsbestimmungen erlassen.*

<sup>4</sup> *Bestehende Bauten und Anlagen sind bis spätestens zwölf Jahre nach Annahme von Artikel 84a anzupassen. In begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.*

Die Verfassungsänderung tritt mit Annahme durch das Volk in Kraft.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Potenzial, Ziele und bisherige Aktivitäten von Bund und Kanton zur Erhöhung des Zubaus von Photovoltaikanlagen

Das Potenzial für die Solarstromproduktion auf den Dachflächen im Kanton Schaffhausen beträgt gemäss dem Bericht «Grosse Solarstromanlagen im Kanton Schaffhausen - Konzept zur Verbesserung der Rahmenbedingungen» aus dem Jahr 2020 577 GWh pro Jahr. Ein im Anschluss erstellter Bericht «Solarstromanlagen auf Infrastrukturanlagen im Kanton Schaffhausen» weist ein zusätzlich nutzbares Potenzial von 54 GWh pro Jahr auf Infrastrukturanlagen wie Parkplätzen, Abwasserreinigungsanlagen (ARA), Bahntrassen, Deponien und Abbaugebieten aus.

Der Kanton hat sich mit seinem «Anschlusskonzept zur kantonalen Energiepolitik 2018 bis 2030» (Kantonale Energiestrategie vom 8. Mai 2018) zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2035 eine Solarstromproduktion von gesamthaft 100 GWh pro Jahr zu erreichen. Im Jahr 2021 betrug die Produktion aus Photovoltaikanlagen 27 GWh. Das im Anschlusskonzept angestrebte Ziel von 30 GWh bis zum Jahr 2020 wur-

de somit nicht erreicht. Der Zubau muss deshalb beschleunigt werden, um das Ziel für 2035 noch erreichen zu können.

Der Bund und der Kanton Schaffhausen haben in ihren Gesetzen und Verordnungen Regelungen geschaffen, um den Zubau von Photovoltaikanlagen zu erhöhen bzw. zu erleichtern. Im Kanton Schaffhausen gilt bereits gestützt auf das Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) und das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (BauG, SHR 700.100) für den Bau von Photovoltaikanlagen ein einfaches Meldeverfahren anstelle des Baubewilligungsverfahrens (Art. 54 BauG). Zudem wurde mit der auf den 1. Juli 2022 revidierten Raumplanningverordnung (RPV, SR 700.1) die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Solarstromproduktion ermöglicht.

Der Kanton Schaffhausen schreibt bereits seit der Revision des Baugesetzes vom 1. April 2021 vor, dass Neubauten einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selbst erzeugen müssen oder den entsprechenden Anteil Energie einsparen. Somit ist bereits seit mehr als drei Jahren die Erstellung von Solarstromanlagen im Rahmen von Neubauvorhaben fest verankert.

Mit der revidierten per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Energiehaushaltverordnung (EHV, SHR 700.401), wurden die Anforderungen an den Zubau von Photovoltaikanlagen im Rahmen der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und die Anforderungen an die Eigenstromproduktion bei Neubauten erhöht. Neu sind der Kanton, die Gemeinden und die anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Vorbildfunktion verpflichtet, bei Neubauten, neubauartigen Umbauten und umfassenden Dachsanierungen soweit möglich eigenen Strom mittels Solarstromanlagen zu erzeugen. Das gesamte solare Potenzial der geeigneten Dachflächen und mindestens die Hälfte der geeigneten Fläche (ohne Fenster) südlich orientierter Fassaden ist für die Eigenstromproduktion zu nutzen. Bei allen Neubauten wurde die Eigenstromerzeugung von 20 W/m<sup>2</sup> auf 30 W/m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF) erhöht. Zudem wurde die Obergrenze von 30 kW aufgehoben, damit grosse Dachflächen besser für die Energieproduktion genutzt werden können.

## *2.2 Weitere geplante Anpassungen der Gesetzgebung im Kanton Schaffhausen sowie Aktivitäten zur Erhöhung des Zubaus von Photovoltaikanlagen*

Die Motion Nr. 2021/4 betreffend «Schaffhausen erhält ein neues Energiegesetz» verlangt, dass die Vorgaben aus dem kantonalen Baugesetz, die dem Thema Energie zugeordnet werden können, in ein neues Energiegesetz zu überführen sind. In dem Zusammenhang sollen auch Anpassungen an verschiedenen Artikeln im Bereich Energie vorgenommen werden. Der Regierungsrat hat am 27. Februar 2024 die Vorlage für ein neues Energiegesetz (ADS 24-35) zu Händen des Kantonsrates verabschiedet. Nebst der Übernahme der energierechtlichen Bestimmungen aus dem Baugesetz soll im neuen Energiegesetz ein noch stärkerer Zubau von Photovoltaikanlagen erreicht werden.

Bund und Kantone unterstützen den Zubau von Photovoltaikanlagen über Förderprogramme. Mit dem nationalen Förderprogramm erhalten Besitzer von grossen Photovoltaikanlagen Zuschüsse von bis zu 30 Prozent der Investitionskosten. Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch, die bisher nicht wirtschaftlich betrieben werden konn-

ten, wurden in den Jahren 2021 und 2022 mit zusätzlichen kantonalen Beiträgen gefördert und werden seit Anfang 2023 mit erhöhten Beiträgen aus dem nationalen Förderprogramm unterstützt. Mit diesen Fördermassnahmen wird ein zusätzliches Solarstrompotenzial erschlossen und der Zubau insbesondere von Photovoltaikanlagen auf grossen Dachflächen wie Scheunen, Lagerhäusern und Industriegebäuden erhöht.

Ein weiteres Potenzial bietet die Mehrfachnutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Solarstromproduktion, wie es die Raumplanungsverordnung seit letztem Jahr ermöglicht. Der Kanton ermittelt zusammen mit Fachpartnern das Potenzial der Solarstromproduktion mit diesen Anlagen im Kanton Schaffhausen. Landwirte erhalten nach Fertigstellung der Potenzialstudie wichtige Hinweise zur Eignung ihrer landwirtschaftlichen Flächen. Die Erstellung von Pilotanlagen wird vom Kanton gefördert.

### 3. Neues Energiegesetz

Mit der vom Regierungsrat am 27. Februar 2024 verabschiedeten Vorlage für ein neues Energiegesetz wird die Subsidiarität zwischen Bundes- und

Kantonsrecht und die Vereinbarkeit mit den verfassungsmässigen Rechten berücksichtigt. Diese besteht aus dem sogenannten Mantelerlass auf Bundesebene und den geplanten Anpassungen des neuen Energiegesetzes. Zu ersterem hat der Kanton wenig Einfluss. Mit dem Energiegesetz wird der Kanton seinen Teil für eine Beschleunigung des Zubaus von Photovoltaikanlagen im Sinne der Solarinitiative leisten. Im neuen Energiegesetz sind folgende, den Zubau von Solarstromanlagen betreffende Aspekte vorgesehen, wobei für Details auf die Vorlage verwiesen wird:

- Anforderungen bei Neubauten, unabhängig von deren Energiebezugsfläche;
- Solarstrom bei Dachsanierungen bei bestehenden Bauten;
- Solarstrom bei Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand.

Im neuen Energiegesetz wird vorgeschlagen, dass ein Zubau von Solarstromanlagen lediglich dort verlangt wird, wo der Zusatzaufwand sehr gering ist und wo entsprechende Anreize dafür vorgesehen sind. Eine strengere Verpflichtung für den Zubau ist nur für die öffentliche Hand im Rahmen der Vorbildfunktion vorgesehen.

## 4. Würdigung der Initiative

Nach Auffassung des Regierungsrates und der Mehrheit des Kantonsrates greift insbesondere der Zwang, dass bestehende, geeignete Bauten und Anlagen bis spätestens zwölf Jahre nach Annahme des Artikels über Anlagen zur Produktion von Solarenergie verfügen müssen (Absatz 4 der Übergangsbestimmungen zu Art. 84a), zu stark in die Eigentumsgarantie ein. Zudem steht die Ausrüstungspflicht unter Umständen diametral zum geplanten Umgang mit einer Immobilie oder deren Renovationszyklus und ist hinsichtlich Ressourcen- und Materialverbrauch als Pflicht mit zeitlicher Frist nicht sinnvoll.

In anderen Teilen ist der Text der Vorlage zu unpräzise. Der Begriff «attraktive Einspeisevergütung» ist erstens subjektiv und zweitens abhängig von den jeweiligen Investitionskosten. Diese variieren je nach Materialkosten, Anschluss- und Erschliessungskosten, Dacheigenschaften und dem Arbeitsaufwand, was in unterschiedlichen Amortisationszeiten resultiert. Einspeisevergütungen, die diese Faktoren berücksichtigen, würden einen erheblichen administrativen Aufwand nach sich ziehen.

Wichtig zu erwähnen ist, dass der Bund mit der geplanten Revision von Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Energiegesetz (EnG) im sogenannten Mantelerlass (Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) zwei Anliegen der Initiative aufnimmt: Die Netzanschlusskosten sollen Teil der Netzkosten werden und neu auch Netzverstärkungskosten für Anlagen über 50 kW über das Verteilnetz finanziert werden. Für die Einspeisung von Solarstrom soll eine schweizweit einheitliche Einspeisevergütung für erneuerbaren Strom, nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung durch den Netzbetreiber, festgelegt werden. Der Bundesrat soll zudem für Anlagen kleiner als 150 kW eine Minimalvergütung festlegen, welche sich an der «Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer» orientiert. Der Mantelerlass wurde in der Herbstsession 2023 vom Parlament verabschiedet. Gegen den Mantelerlass wurde das Referendum ergriffen und es wird ebenfalls am 9. Juni 2024 darüber abgestimmt. Für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden, kann die Inkraftsetzung der Solarinitiative per 1. Januar 2025 erfolgen.

Mit der Änderung der Energiehaushaltsverordnung per 1. Januar 2024 und dem geplanten Energiegesetz kann der Kanton seinen Teil für eine Beschleunigung des Zubaus von Photovoltaikanlagen im Sinne der Solarinitiative leisten. Nach Auffassung des Regierungsrats stellen die Revision der Energiehaushaltsverordnung und das geplante Energiegesetz einen indirekten Gegenvorschlag zur Solarinitiative dar.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Volksinitiative «Für eine lokale, sichere und günstige Energieversorgung (Solarinitiative)» abzulehnen.

## Mehrheitsmeinung

Eine Mehrheit des Kantonsrats lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

- Installationszwang bei bestehenden Bauten und Anlagen sei ein zu starker Eingriff in die Eigentumsgarantie;
- Angestrebter Ausbau von Photovoltaikanlagen soll mit gezielten Anreizen erreicht werden und nicht mit Zwang;
- Zu kurze zeitliche Fristsetzung;
- Installation stehe unter Umständen diametral zum geplanten Umgang mit einer Immobilie oder deren Renovationszyklus;
- Initiative sei unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Fachleuten und Baumaterialien unrealistisch;
- Zwingend notwendige Netzverstärkungen würden die Strompreise weiter verteuern und vor allem diejenigen Bürgerinnen und Bürger treffen, die keine Möglichkeit zur Erstellung einer Solaranlage hätten.

## Minderheitsmeinung

Die Initiative wird von einer Minderheit des Kantonsrats insbesondere aus folgenden Gründen unterstützt:

- Bisherige Massnahmen im Energiebereich reichten nicht aus, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen;
- Solarstromanlagen auf bestehenden Bauten und Anlagen würden ein hohes Potenzial bergen und dies ohne zusätzliche Baumassnahmen;
- Fristsetzung zur Erstellung von 12 Jahren sei ausreichend. Ausnahmeregelungen würden Härtefälle abdämpfen;
- Eingriff in die Eigentumsgarantie sei nicht zwingend gegeben - zudem könne die Ausrüstung mit Solarstromanlagen auch ohne eigene finanzielle Investitionen über Fremdfirmen im sogenannten Dachmietmodell erfolgen;
- Initiative schaffe Planungssicherheit und trage zur lokalen, sicheren und günstigen Stromversorgung bei.

### **Kantonsrat empfiehlt Ablehnung**

Der Kantonsrat beschloss am 4. Dezember 2023 mit 34 : 21 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Volksinitiative «Für eine lokale, sichere und günstige Energieversorgung (Solarinitiative)» mit dem Antrag auf Ablehnung der Stimmbevölkerung zu unterbreiten.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

*Erich Schudel*

Der Sekretär:

*Luzian Kohlberg*

## Sehr geehrte Stimmberechtigte

Am 9. Juni haben Sie die Möglichkeit, sich mit einem JA zur «Solarinitiative» für eine lokale, sichere und günstige Stromversorgung einzusetzen.

### Werden wir unabhängig

Aktuell wird weniger als die Hälfte des im Kanton verbrauchten Stroms im Kanton produziert.<sup>1</sup> Das Potenzial wäre jedoch vorhanden, um den gesamten Jahresverbrauch auf und an unseren bestehenden Gebäuden und Anlagen zu produzieren.<sup>2</sup> Damit könnten wir unabhängig vom Ausland werden, ohne Acker- oder Naturflächen zu verbauen. Die Technik hat in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht. Photovoltaikmodule sind seit 1980 100-mal günstiger geworden.<sup>3</sup> Das Nachrüsten von Solaranlagen zahlt sich für Hauseigentümer aus und ist wirtschaftlich attraktiv. Wenn Solaranlagen nur bei Neubauten installiert würden, dauerte es etwa 100<sup>4</sup> Jahre, bis Schaffhausen seinen Jahresbedarf mit Solarenergie decken könnte.

## Solaranlagen sind wirtschaftlich

Solaranlagen rentierten bereits in der Vergangenheit. Dies beweisen die tausenden im Kanton bereits installierten Anlagen. Um aber Investitionssicherheit über die gesamte Betriebsdauer zu gewährleisten, setzt sich die Initiative für eine attraktive Mindesteinspeisevergütung für Hauseigentümern ein.

Die Mieter und Stockwerkeigentümern profitieren, weil der Strom vom eigenen Dach in der Regel 20% günstiger ist als das Standardstromprodukt.<sup>5</sup>

## Es ist an der Zeit

Bei dieser Volksabstimmung geht es um den Grundsatzentscheid, dass geeignete, nicht anderweitig genutzte Dachflächen und Anlagen mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden sollen. Welche Dächer das sind und wie die Initiative umgesetzt wird, liegt im Ermessen des Kantonsrates. Nutzen wir die Chance gemeinsam und stimmen dem Grundsatzentscheid für eine lokale und wirtschaftliche Stromversorgung zu.

1, 2, 3, 4, 5: vgl. [www.solarinitiative-sh.ch](http://www.solarinitiative-sh.ch)

Die Verfassung des Kantons Schaffhausen [SHR 101.000] wird wie folgt geändert:

## **Art. 84a Solarenergie (neu)**

<sup>1</sup> Auf Dauer angelegte und geeignete Bauten und Anlagen verfügen über Anlagen zur Produktion von Solarenergie (Solaranlagen).

<sup>2</sup> Die Energieversorgungsunternehmen sorgen für die notwendigen Netzanschlüsse und gewähren eine attraktive Einspeisevergütung.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt, soweit es hierzu nicht den Regierungsrat ermächtigt, insbesondere:

- a) die Eignung der Bauten und Anlagen;
- b) die Zumutbarkeit einer Erstellungspflicht;
- c) die minimal zu erbringende Gesamtleistung der jeweiligen Solaranlagen;
- d) die Ausnahmen und Ersatzpflichten;

e) die finanziellen Anreize für die Anpassung bestehender Bauten und Anlagen.

## **Übergangsbestimmungen zu Art. 84a**

<sup>1</sup> Artikel 84a tritt mit Annahme durch das Volk in Kraft.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat erlässt bis spätestens zwei Jahre nach Annahme von Artikel 84a die Ausführungsbestimmungen. Nach Ablauf dieser Frist bis zum Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen werden keine Bewilligungen für Neubauten und Sanierungen mehr erteilt, die keine Solaranlagen vorsehen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann in einer Verordnung vorübergehende Ausführungsbestimmungen erlassen.

<sup>4</sup> Bestehende Bauten und Anlagen sind bis spätestens zwölf Jahre nach Annahme von Artikel 84a anzupassen. In begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.

Die Gesetzesänderung tritt mit Annahme durch das Volk in Kraft.

PP  
POSTAUFGABE

Retouren bitte an  
die Einwohnerkontrolle  
der Gemeinde